



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Frau Janz  
Telefon: 02521 29-310

2012/0059  
öffentlich

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum für die Überwachung der Kleinkläranlagen**

**Beratungsfolge:**

15.05.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
05.07.2012	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Warendorf die als Anlage zur Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Überwachung der Kleinkläranlagen abzuschließen.

**Kosten/Folgekosten**

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Überwachung der Kleinkläranlagen beruht auf den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

**Erläuterungen**

Die Stadt Beckum ist dazu verpflichtet, die auf dem Stadtgebiet betriebenen Kleinkläranlagen zu überwachen. Insgesamt 458 Kleinkläranlagen werden momentan in Beckum betrieben. Im Rahmen der Überwachung wird geprüft, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden. Stellt die Stadt Beckum fest, dass die Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, wird die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf informiert, welche dann gegebenenfalls die erforderlichen Sanierungsverfügungen nach § 138 Landeswassergesetz erlässt.

Die Untere Wasserbehörde ist weiterhin zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, für die Einleitungen des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und für die Genehmigungen der Kleinkläranlagen, die nicht von der Bauaufsicht zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Landeswassergesetz NRW bzw. § 100 Wasserhaushaltsgesetz.

Um die Mehrfach Tätigkeiten bei den Überwachungen von Kleinkläranlagen zu vermeiden, ist in einer Dienstbesprechung des Landrats mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern des Kreises Warendorf am 12.01.2012 vorgeschlagen worden, dass zwecks Vereinfachung der Überwachungen angestrebt werden sollte, die Überwachungszuständigkeiten der Kommunen auf den Kreis Warendorf zu übertragen. Dieses Vorgehen begrüßen die Städte Ahlen, Beckum, Beelen, Ennigerloh, Sendenhorst, Sassenberg, Wadersloh, Drensteinfurt (ab 2013), Telgte, Everswinkel und Ostbevern.

Für die Übernahme der Überwachungsaufgaben ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Sie ist als Anlage beigefügt und mit den beteiligten Städten sowie der Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht und Dezernat Wasserwirtschaft) grundsätzlich abgestimmt worden. Diese Vereinbarung wird der Kreis Warendorf am 06.07.2012 zur Beschlussfassung dem Kreistag vorlegen. Nachdem die beteiligten Vertragspartner die Vereinbarung unterschrieben haben und die Bezirksregierung Münster die Vereinbarung genehmigt hat, tritt die Vereinbarung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Voraussichtlich wird dieses zum 01.09.2012 erfolgen.

Die entstehenden Kosten beim Kreis werden im Wesentlichen durch die Gebühren, welche der Bürger dann direkt an den Kreis entrichten muss, gedeckt. Als Vorteil dieser neuen Regelung ist zu sehen, dass die Anlagenbetreiber zukünftig ausschließlich den Kreis Warendorf als Ansprechpartner haben und somit Doppelarbeiten verhindert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Überwachung von Kleinkläranlagen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

**Anlage/n:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum